



Satzung der „Modellfluggruppe Küssaburg“

- Entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2013 -

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Modellfluggruppe Küssaburg“ und wurde am 22. August 1973 unter dem Namen „Modellfluggruppe Küssaburg e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldshut (Nr. VR 210) eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauchringen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV).

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes mit funkferngesteuerten Modellflugzeugen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
 - b) Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
 - c) Das Einrichten und Unterhalten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
 - d) Die Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen sowie zum Dachverband DMFV.
 - e) Die Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
 2. Es wird zwischen Aktivmitgliedern, die aktiv am Modellflugbetrieb des Vereins teilnehmen, und Passivmitgliedern, die nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen, unterschieden. Passivmitglieder sind von den für den Modellflugbetrieb verpflichtenden Versicherungen, von Arbeitseinsätzen (bzw. Ausgleichszahlungen dafür) und von Umlagen entbunden.
 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
 4. Alle neu aufzunehmenden Aktivmitglieder müssen gleichzeitig dem Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV) und dem damit verbundenen Haftpflichtversicherungsschutz und dem Zusatzversicherungsschutz für den Betrieb von Modellflugzeugen beitreten. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits anderweitig ein ähnlicher oder entsprechender Versicherungsschutz besteht. Passivmitglieder, die nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen werden und bestehende aktive Mitglieder, die bisher nicht dem DMFV beitraten, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
 5. Alle neu aufzunehmenden Mitglieder müssen mit Ihrem Aufnahmeantrag ein SEPA-Lastschriftmandat unterzeichnen, welches es dem Verein erlaubt Zahlungen für das Mitglied von dessen Bankkonto in einem Land der Europäischen Union oder in der Schweiz mittels Lastschrift einzuziehen. Bereits bestehende Mitglieder, die auch bisher nicht am Lastschriftverfahren des Vereins teilgenommen haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
 6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle einer Annahme teilt er dem Antragsteller die vorläufige Aufnahme schriftlich zusammen mit einer Rechnung über die zu entrichtenden Beiträge und Umlagen mit. Der Aufnahmeantrag muss dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden, allerdings nicht vor Ablauf einer sechsmonatigen Probezeit zwischen Antragstellung und Mitgliederversammlung. Während dieser Probezeit hat der Antragsteller die gleichen Rechte und Pflichten wie bestehende Mitglieder. Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erfolgt einzeln und erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung besteht kein
-



Anrecht des Antragstellers auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, Umlagen oder Ausgleichszahlungen.

7. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag für eine Tagesmitgliedschaft (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Aufnahmebeitrags, des Mitgliedsbeitrags, von Ausgleichszahlungen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Ausgleichszahlungen für Arbeitseinsätze

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können
-



Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen darf. Von den Mitgliedern kann ein bei der Mitgliederversammlung angekündigter Arbeitseinsatz pro Jahr gefordert werden. Bei Nichtleistung des Arbeitseinsatzes, unabhängig jeglicher Begründung, wird eine Ausgleichszahlung erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Ausgleichszahlungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Passivmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen und von Ausgleichszahlungen für Arbeitseinsätze befreit, zahlen aber Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge.
4. Tagesmitglieder nach §3 Nr. 7 müssen keine Gebühren, Beiträge oder Ausgleichsleistungen entrichten.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge, Ausgleichsleistungen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Kameradschaft, Disziplin, Sauberkeit und die Einhaltung der Flugordnung auf dem Modellfluggelände sind für alle Mitglieder verpflichtend.
4. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und den guten Beziehungen des Vereins zu den Anliegern und zu den betroffenen Gemeinden schaden könnte. Hierzu gehört vor allem eine möglichst große Schonung der umliegenden Natur und der landwirtschaftlichen Nutzungsflächen.
5. Von den Aktivmitgliedern muss ein bei der Mitgliederversammlung angekündigter Arbeitseinsatz pro Jahr geleistet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Passivmitglieder sind stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands inkl. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Ausgleichszahlungen und Umlagen
 - d) Aufnahmebestätigung von Neumitgliedern
 - e) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - h) Wahl der Kassenprüfer

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche



Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
-



§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - d) Beschlussfassung über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern und Vorstellung aller Aufnahmeanträge in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger; des weiteren muss dann der gesamte Vorstand bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden, unabhängig von der Amtszeit des verbliebenen Vorstandes. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und
-



geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Datum, Unterschriften:
